

Flag Football Reglement (FFR)

vom 24. November 2001¹

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 23 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung des American Football Sports in der Version des Flag Football innerhalb dem Schweizerischen American Football Verband.

² Es ist verbindlich für alle Organe des SAFV, für alle Mitgliedclubs sowie für alle Lizenzierten. Es gilt für sämtliche Flag Football Spiele, die vom SAFV oder den Clubs organisiert werden, soweit keine Vorschriften der EFAF zum Tragen kommen.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Spielregeln

Die Spiele werden nach dem SAFV Flag Football Regelwerk gespielt, welches durch die Flag Football Kommission des SAFV festgelegt und ausgegeben wird.

Artikel 4: Altersgruppen

¹ Es wird in folgenden Altersgruppen gespielt (massgebend ist das Alter, welches im laufenden Kalenderjahr erreicht wird):

- | | |
|-------------|---------------------|
| a. U13 | 8-13 Jahre |
| b. U16 | 14-16 Jahre |
| c. Ultimate | mindestens 17 Jahre |

² Es gibt keine Trennung nach Geschlecht.

Artikel 5: Spielen in einer anderen Altersgruppe

Spieler der Altersgruppe U13 dürfen in Spielen der Altersgruppe U16 eingesetzt werden, sofern die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. In allen anderen Fällen ist das Spielen in einer anderen Altersgruppe nicht gestattet.

Artikel 6: Ausrüstung

Die minimale Ausrüstung für Flag Football Spieler setzt sich wie folgt zusammen:

- ein einheitliches Shirt, das in der Hose getragen wird (eine Nummerierung ist nicht vorgeschrieben),
- eine Hose ohne Taschen, welche nicht die Farbe der Flag beinhalten darf,

- c. Football-, Fussball- oder andere Sportschuhe, ohne Metallstollen,
- d. ein Mundschutz,
- e. eine Flag mit Kunststoffhülse (keine Kletten).

² Sonnenbrillen sind nicht erlaubt (Ausnahme: optische Korrekturbrillen), Zandanas, Bandanas und Baseballmützen sind als Sonnenschutz erlaubt, wobei die Baseballmütze mit dem Schirm im Nacken getragen werden muss.

³ Die Bälle müssen den Weisungen der Flag Football Kommission entsprechen.

II. Schweizer Meisterschaft

A. Allgemeines

Artikel 7: Spielbewilligung

¹ Die Spielbewilligung wird erteilt, sofern die Mannschaft einem Club angehört, der gegenüber dem SAFV keine Schulden hat und sofern die übrigen Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Sie ist nur für die Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft erforderlich.

² Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann gegen Entrichtung eines Startgeldes auch Mannschaften, die keinem Club angehören, eine Spielbewilligung erteilt werden. Statuten und Reglemente des SAFV, insbesondere die Schiedsklausel, müssen schriftlich anerkannt werden und die haftenden Personen müssen ausreichend definiert sein.

³ Im Übrigen werden die Bestimmungen des Spielreglements sinngemäss angewendet.

Artikel 7a: Lizenzanträge

Spätestens 21 Tage vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der betreffenden Liga müssen bei der Lizenzstelle für jede Mannschaft mindestens sechs Anträge für Spielerlizenzen bei der Lizenzstelle eingegangen sein.

Artikel 7b: Meldung von Flag Football Schiedsrichtern

Jeder Club, der Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football anmeldet, ist verpflichtet, ab der zweiten Meisterschaftsteilnahme pro Mannschaft je einen Schiedsrichter (insgesamt jedoch höchstens fünf) zu stellen. Jeder Schiedsrichter muss eine Vorgabe von Spielen leiten, welche sich aus der Anzahl der zu spielenden Spiele der Mannschaft, für welche er gemeldet wurde, mit dem Faktor 1.5 ergibt. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, so werden Ersatzabgaben erhoben. Der Club kann die Anzahl der zu leistenden Spiele unter den vom Club gemeldeten Schiedsrichter aufteilen.

Artikel 8: Modus

¹ Die Schweizer Meisterschaft wird in der Form von Turnieren durchgeführt. Im Übrigen werden die Bestimmungen des Spielreglements über die Reguläre Saison sinngemäss angewendet.

² Der Modus und der Spielplan werden im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen durch die Flag Football Kommission festgelegt.

³ Der definitive Spielplan (Modus und Termine) wird durch den Verantwortlichen der Flag Football Kommission an der Delegiertenversammlung des SAFV präsentiert.

⁴ Der definitive Spielplan (inklusive der Begegnungen) wird durch den Verantwortlichen der Flag Football Kommission spätestens 21 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel veröffentlicht.

Artikel 9: Play-off

¹ Die Flag Football-Kommission entscheidet, ob und gegebenenfalls nach welchem Modus Play-off Spiele ausgetragen werden. Die Bestimmungen des Spielreglements über die Play-off werden dabei sinngemäss angewendet.

² Bei Play-off Spielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die während der aktuellen Meisterschaft an mindestens zwei Spielen der betreffenden Mannschaft als Spieler teilgenommen und kein Spiel der aktuellen Meisterschaft bei einer anderen Mannschaft gespielt haben. Die Flag Football Kommission kann nach Anhörung des Gegners und der Geschäftsleitung von dieser Bestimmung abweichen, wenn ein Finalteilnehmer andernfalls weniger als sechs Spieler zur Verfügung hätte.

³ Bei Play-off Spielen dürfen Spieler, welche in der aktuellen Meisterschaft eine Lizenz mit Berechtigung für die Teilnahme an Tackle Spielen gelöst haben, nur dann eingesetzt werden, falls sie während der aktuellen Meisterschaft an mindestens 50% der Spiele der aktuellen Meisterschaft in der gleichen Mannschaft Flag Football gespielt haben.

⁴ Mannschaften, welche während der aktuellen Meisterschaft alle Spiele eines Turniers Forfait verloren haben, sind von der Teilnahme an den Play-off Spielen ausgeschlossen und alle gespielten wie auch zukünftigen Spiele werden nicht gewertet.

Artikel 10: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen

Alle Entscheide über die Wertung von Meisterschaftsspielen trifft die Flag Football-Kommission unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verbandsgericht.

Artikel 11: Spieleinladung

Die Spieleinladungen erfolgen durch die Flag Football-Kommission in Absprache mit der organisierenden Mannschaft.

Artikel 12: Rückzug

Der Rückzug von Mannschaften von der Meisterschaft ist jederzeit möglich; er ist definitiv. Startgelder und Lizenzgebühren werden in keinem Fall zurückerstattet.

B. Durchführung der Meisterschaftsspiele**Artikel 13: Grundsatz**

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, werden die Bestimmungen des Spielreglements über die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Junioren sinngemäss angewendet.

Artikel 13a: Spielvoraussetzungen

Wer Turniere und Spiele der Schweizer Meisterschaft im Flag Football organisiert oder organisieren lässt, ist dafür verantwortlich, dass

- a. eine ausreichende Anzahl Plätze gemäss den Weisungen der Flag Football-Kommission vorhanden sind,
- b. allen Plätze gemäss den Weisungen der Flag Football-Kommission eingerichtet und markiert sind,
- c. allen Mannschaften und den Schiedsrichtern je eine einwandfreie und getrennte Gelegenheit zum Umkleiden sowie eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung steht,

- d. eine mindestens 14 Jahre alte Person zur Bedienung der Downbox zugegen ist (bei ungenügender Leistung kann der Hauptschiedsrichter die Auswechslung verlangen),
- e. bei Turnieren mindestens 1 Sanitätsperson (Aktivmitglied eines Samaritervereins oder gleichwertig) anwesend sowie ausreichend Sanitätsmaterial einschliesslich eines funktionierenden Telefons vorhanden sind,
- f. Der Verein über eine eigene Feldausrüstung verfügt (gemäss Weisung der Flag Football Kommission SAFV).

Artikel 14: Schiedsrichter

Die Spiele werden durch ein bis drei Schiedsrichter mit gültiger Qualifikation für Flag Football geleitet.

Artikel 15: Anzahl antretende Spieler

¹ Es müssen sich mindestens fünf spielfähige Spieler jeder Mannschaft so rechtzeitig am Spielort einfinden, dass das Spiel zum festgesetzten Zeitpunkt beginnen kann. Sind weniger Spieler anwesend, so wird das Spiel der Forfait verloren.

² Die Anzahl der Spieler nach oben ist nicht begrenzt.

³ Eine Mannschaft, welche sich während der regulären Saison mit Spielern eines anderen Clubs verstärkt, verliert die Play-off Berechtigung.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 16: Subsidiäre Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Spielreglements subsidiär.

Artikel 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung

Glenn E. Chase
Verbandspräsident

Christian Jungen
Rechtskonsulent

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	1
Artikel 2: Definitionen	1
Artikel 3: Spielregeln	1
Artikel 4: Altersgruppen.....	1
Artikel 5: Spielen in einer anderen Altersgruppe.....	1
Artikel 6: Ausrüstung	1
II. Schweizer Meisterschaft	2
A. Allgemeines.....	2
Artikel 7: Spielbewilligung	2
Artikel 7a: Lizenzanträge.....	2
Artikel 7b: Meldung von Flag Football Schiedsrichtern.....	2
Artikel 8: Modus	2
Artikel 9: Play-off.....	3
Artikel 10: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen.....	3
Artikel 11: Spieleinladung.....	3
Artikel 12: Rückzug	3
B. Durchführung der Meisterschaftsspiele.....	3
Artikel 13: Grundsatz.....	3
Artikel 13a: Spielvoraussetzungen.....	3
Artikel 14: Schiedsrichter	4
Artikel 15: Anzahl antretende Spieler.....	4
III. Schlussbestimmungen	4
Artikel 16: Subsidiäre Bestimmungen	4
Artikel 17: Inkrafttreten	4
Inhaltsverzeichnis	5

¹ Geändert durch:

-Nachtrag I zum Flag Football Reglement vom 30. November 2002 und Nachtrag II zum Flag Football Reglement vom 27. November 2004.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 26. November 2005.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 25. November 2006.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 24. November 2007.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 29. November 2008.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 21. November 2009.

-Nachtrag zum Flag Football Reglement vom 21. Januar 2012.